

Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalls sowie über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hagen vom

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), §§ 21 Abs. 3, S. 6, 21 Abs. 4 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls sowie über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hagen beschlossen:

§ 1 – Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hagen

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Hagen nach § 21 Abs. 3 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.

(2) Der Verdienstausfall wird für jede angefangene Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt und ist in geeigneter Form nachzuweisen. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(3) Für den Ersatz des Verdienstausfalls wird der Regelstundensatz nach § 21 Abs. 1 Satz 4 BHKG NRW auf 25 € festgesetzt.

(4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale nach § 21 Abs. 3 Satz 7 BHKG NRW gezahlt. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der einheitliche Höchstbetrag gemäß § 21 Abs. 3 Satz 8, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf, wird auf den Höchstsatz nach § 6 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO) festgesetzt.

(5) Ein Antrag auf Ersatz des Verdienstausfalls soll innerhalb eines Monats nach dem Einsatz eingereicht werden. Er ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 2 – Auslagenersatz

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Hagen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW. Der Antrag auf Erstattung ist schriftlich zu stellen.

(2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Satz 2 BHKG NRW auf schriftlichen Antrag ersetzt. Ein Ersatz erfolgt nicht für Zeiträume, für die den ehrenamtlichen Angehörigen Arbeitsentgelte fortgezahlt werden oder für die sie eine Verdienstausfallentschädigung erhalten.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hagen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG NRW erhalten. Damit werden alle Aufwendungen, die den Funktionsträgern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr Hagen entstehen, pauschal erstattet.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW) bemessen. Die regelmäßige Anpassung erfolgt gemäß § 10 EntschVO. Die Entschädigung wird in einer Summe zum 1. November eines jeden Jahres ausgezahlt.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr Hagen und die Höhe der Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	Bezugsgröße nach EntschVO (Vollpauschale)	Prozentualer Anteil der Bezugsgröße	Monatlicher Betrag in Euro ^{*1}
Verbandsführer/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	10%	53,55
Sprecher/in FF	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	10%	53,55
Stadt-Jugendfeuerwehrwart/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	10%	53,55
Löschgruppenführer/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	10%	53,55
stellv. Verbandsführer/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	5%	26,28
stellv. Sprecher/in FF	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	5%	26,28
ernannte/r stellv. Stadt-JFWwart/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	5%	26,28
stellv. Löschgruppenführer/in	Ratsmitglied § 2 Abs. 1 Ziffer 8	5%	26,28
Leiter/in PAS	Mitglied der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	10%	29,07
stellv. Leiter/in PAS	Mitglied der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	5%	14,54
Leiter/in Drohnen	Mitglied der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	10%	29,07
stellv. Leiter/in Drohnen	Mitglied der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	5%	14,54
Leiter/in Feuerwehrärzte	Mitglied der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	10%	29,07
stellv. Leiter/in Feuerwehrärzte	Mitglied der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	5%	14,54
ernannte/r JFWwart/in	Mitglied der Bezirksvertretungen § 2 Abs. 2 Ziffer 3	5%	14,54

(3) Löschgruppenführer erhalten pro aktivem Mitglied ihrer Löschgruppe zusätzlich 40 Euro pro Jahr.

(4) Werden durch eine Person mehrere Funktionen gemäß § 3 Abs. 2 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung mit Ausnahme der für die Funktion der Sprecherin / des Sprechers, der Stadtjugendfeuerwehrwartin / des Stadtjugendfeuerwehrwartes und der Verbandsführer/innen der Freiwilligen Feuerwehr nur für eine Funktion gewährt. Sind für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe zu gewähren, wird der höhere Betrag gezahlt.

^{*1} EntschVO Stand 01.01.2024

(5) Aufgrund der überdurchschnittlichen Einsatzzeiten und der damit verbundenen Auslagen erhält der Fachberater bzw. die Fachberaterin Dokumentation auf Antrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

(6) Für die Übernahme eines Lehrauftrags der Ausbildungsabteilung zur Durchführung einer Aus- oder Fortbildung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € pro Stunde gewährt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Hagen vom 24. Juni 1999 außer Kraft.

Stand: 01/2024